



STADTGEMEINDE VOITSBERG

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Voitsberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Voitsberg hat in seiner 4. öffentlichen Sitzung am 15.12.2017 unter Tagesordnungspunkt V2) gemäß § 6 des Steiermärkischen Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 149/2016 sowie nach den Bestimmungen des FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Voitsberg werden aufgrund der Ermächtigung des §8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 und aufgrund des Steiermärkischen Wasserleitungsbeitragsgesetzes eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ein Wasserleitungsbeitrag und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren, Bereitstellungsgebühren und Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Wasserleitungsbeitrag

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Voitsberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.
- (2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 16.245.130,13.
- (3) Die Höhe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| Darlehen 50 % | EUR 441.305,79 |
| nicht rückzahlbare Beträge | EUR 1.037.389,27 |
| angesammelte Wasserleitungsbeiträge | EUR 0,00 |



- (4) Die Höhe der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt demnach EUR 14.766.435,07.
- (5) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 115.505 lfm.
- (6) Die Höhe der aus dem § 2 (4) und (5) dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 127,84 .
- (7) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 6 % ,somit EUR 7,67 .

§ 3 Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt für:

| | |
|------------|---------------------|
| Größe 3 | EUR 2,20 pro Monat |
| Größe 7 | EUR 3,00 pro Monat |
| Größe 20 | EUR 5,40 pro Monat |
| Größe 80 | EUR 17,00 pro Monat |
| Verbund 50 | EUR 39,00 pro Monat |
| Verbund 80 | EUR 43,00 pro Monat |

§ 5 Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr

- (1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühr für Trink- und Nutzwasser beträgt EUR 1,22 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf der Basis der Wasserzählergröße, bei der Wasserzählergröße 3 in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten (Haushalte, Geschäfts- bzw. Büroeinheiten, etc.) und bei der Wasserzählergröße 80 in Verbindung mit der Verbrauchsmenge (bei mehreren Wasserzählern Größe 80 werden die Verbrauchsmengen addiert) festgesetzt. Für Nutzwasseranlagen wird keine Bereitstellungsgebühr eingehoben.

Ab 1.1.2018:

| | | |
|--|------------|---------------------------|
| <i>Größe 3 (1-2 Nutzungseinheiten und Jahresverbrauch 0 - 50m³)</i> | <i>EUR</i> | <i>7,00 pro Monat</i> |
| <i>Größe 3 (1-2 Nutzungseinheiten)</i> | <i>EUR</i> | <i>8,50 pro Monat</i> |
| <i>Größe 3 (3-5 Nutzungseinheiten)</i> | <i>EUR</i> | <i>20,00 pro Monat</i> |
| <i>Größe 3 (6-10 Nutzungseinheiten)</i> | <i>EUR</i> | <i>35,00 pro Monat</i> |
| <i>Größe 3 (> 10 Nutzungseinheiten)</i> | <i>EUR</i> | <i>58,00 pro Monat</i> |
| <i>Größe 7</i> | <i>EUR</i> | <i>79,00 pro Monat</i> |
| <i>Größe 20</i> | <i>EUR</i> | <i>120,00 pro Monat</i> |
| <i>Größe 50/ Verbund</i> | <i>EUR</i> | <i>300,00 pro Monat</i> |
| <i>Größe 80/ Verbund (bis 15.000m³)</i> | <i>EUR</i> | <i>420,00 pro Monat</i> |
| <i>Größe 80/ Verbund (15.001m³-50.000m³)</i> | <i>EUR</i> | <i>1.650,00 pro Monat</i> |
| <i>Größe 80/ Verbund (50.001m³-90.000m³)</i> | <i>EUR</i> | <i>3.770,00 pro Monat</i> |
| <i>Größe 80/ Verbund (90.001m³-130.000m³)</i> | <i>EUR</i> | <i>5.660,00 pro Monat</i> |
| <i>Größe 80/ Verbund (>130.000m³)</i> | <i>EUR</i> | <i>7.500,00 pro Monat</i> |

Ein Gewerbebetrieb wird als mind. *Größe 3 (1-2 Nutzungseinheiten)* bewertet, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches, Anzahl der Haushalte bzw. Gastronomiebetrieb ergibt.

Gewerbebetriebe mit einem Zähler der Größe 3 werden entsprechend ihres Jahresverbrauches aufgrund nachstehender Tabelle, wie folgt bewertet: (Bewertung auf Basis der Anzahl der Nutzungseinheiten)

| | |
|---------------------------------|---|
| bis 130 m ³ /Jahr | Einstufung Größe 3 (1-2 Nutzungseinheiten) |
| bis 500 m ³ /Jahr | Einstufung Größe 3 (3-5 Nutzungseinheiten) |
| bis 1.000 m ³ /Jahr | Einstufung Größe 3 (6-10 Nutzungseinheiten) |
| über 1.000 m ³ /Jahr | Einstufung Größe 3 (>10 Nutzungseinheiten) |

Gastronomiebetriebe, die über einen Wasserzähler der Größe 3 verfügen, werden mind. in den Bereich 3-5 Nutzungseinheiten eingestuft, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches (gemäß der Tabelle für die Gewerbebetriebe) bzw. der Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen

§ 7 Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin (31.12. jeden Jahres) ermittelt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 - a. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - b. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - c. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 lit b.) bleiben in ihrer Höhe solange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 8 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Valorisierung

- (1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes, welches an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist, abgabepflichtig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1. Jänner des jeweiligen Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind in 11 Teilbeträgen von Februar bis Dezember bis zum 5. des jeweiligen Monats zu leisten. Zum 31. Dezember wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches (anhand der Zählerablesung) im Jänner vorgeschrieben. Dieser gemessene Verbrauch gilt als Grundlage für die Vorschreibungen im Folgejahr.
- (4) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß §71 Abs. 2a Stmk. GemO idgF Gebrauch gemacht. Die ab 1.1.2018 gültigen Gebühren (Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und Wasserzählergebühr) sind

wertgesichert nach dem VPI 2010, Basis Indexzahl September 2017. Danach erfolgt die Anpassung jährlich jeweils zum 1.1. d. J. in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2010 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2019.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Voitsberg tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2018, in Kraft und mit Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Voitsberg vom 25.04.1994 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ernst Meixner eh

Voitsberg, am 15.12.2017